

RS UVS Wien 2008/02/08 02/40/8150/2007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.2008

Rechtssatz

§ 36b Absatz 1 SPG hat wie § 38a leg. cit. Präventivcharakter und hält es der Verwaltungssenat Wien in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgerichtshof für hinreichend, dass auch Aggressionshandlungen unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffs oder in der Vergangenheit liegende Gewaltakte als ?bestimmte Tatsachen? im Sinne des § 36b Absatz 2 SPG in Frage kommen.

Schlagworte

Fußballmatch, Sicherheitsbereich, Stadion, Großveranstaltung Sportgroßveranstaltung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at